

Informationen zur Übernachtungssteuer

Was?

Ab dem 1. Juli 2024 erhebt die Stadt Mörfelden-Walldorf eine *Übernachtungssteuer für alle kostenpflichtigen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben* (z. B. Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnlichen Einrichtungen) als örtliche Aufwandssteuer.

Wofür?

Die Stadt Mörfelden-Walldorf bietet eine *vielfältige städtische Infrastruktur*, die kontinuierlich gepflegt und ausgebaut wird. Dazu gehören kulturelle Einrichtungen wie Museen, Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder, das öffentliche Verkehrsnetz (ÖPNV) und vieles mehr. Diese *Infrastruktur wird aus allgemeinen Finanzmitteln der Stadt* finanziert, zu denen nun auch die Einnahmen aus der Übernachtungssteuer gehören. Sowohl Einwohnerinnen und Einwohner als auch Gäste nutzen diese Angebote. Die Übernachtungssteuer hilft dabei, die Angebote der Stadt zu erhalten und zu fördern.

Wie?

Die *Steuer beträgt 4% der Nettokosten* einer Übernachtung. Entscheidend ist, ob eine Übernachtungsmöglichkeit bereitgestellt wird, nicht ob sie tatsächlich genutzt wird. Bei Stornierungen, bei denen kein Entgelt gezahlt wird, entfällt die Steuer. Kosten für Speisen, Getränke und weitere Nebenkosten sind nicht steuerpflichtig. *Steuerschuldner ist der Beherbergungsbetrieb*. Dieser erhebt die Steuer gegebenenfalls vom Gast und führt diese an die Stadt ab.

Weitere Informationen?

<https://www.moerfelden-walldorf.de/de/rathaus/service/steuern-gebuehren/>

Herausgeberin | Kontakt

Stadt Mörfelden-Walldorf
Amt für Finanzen
Flughafenstraße 37
64546 Mörfelden-Walldorf

Telefon 06105 938-216 /-239
Telefax 06105 938-330
E-Mail finanzen@moerfelden-walldorf.de
Internet www.moerfelden-walldorf.de